

Bekanntmachung vom 06. März 2023

Nr. 20/2023

Informationen zur Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit in allen Studiengängen der Fakultät für Sportwissenschaft

Bestimmungen zum Umgang mit der finalen Prüfungsmöglichkeit

Grundsätze

1. **Modul- und Modulteilprüfungen**, die nicht bestanden worden sind, können jeweils zweimal wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen werden i. d. R. spätestens im Verlauf der an die nicht bestandene Prüfung anschließenden Prüfungsperiode (Folgesemester) absolviert.

2. Eine **Bachelor-** oder **Masterarbeit** kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Die Wiederholung einer Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt i. d. R. spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Semester.

3. Bereits bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

Letzte (finale) Prüfungsmöglichkeit

1. Finale schriftliche Prüfungen müssen von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Finale mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern abzunehmen.

2. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle möglichen Prüfungsversuche mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurden. Es erfolgt die Exmatrikulation.

Mittels begründetem Härtefallantrag kann nach Ausschöpfen der maximal möglichen Prüfungsversuche der Versuch unternommen werden, eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu erwirken. Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft entscheidet über den Antrag.

Einer Zwangsexmatrikulation nach Punkt 2 kann widersprochen werden. Zuständig sind: die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät für Sportwissenschaft für die Ein-Fach-Studiengänge bzw. der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Ruhr-Universität Bochum für die Zwei-Fach-Studiengänge.

Details regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät für Sportwissenschaft unter <https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=43844#section-4>